



Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 81

Ausgegeben Danzig, den 24. Oktober

1923

Inhalt. Verordnungen zur Anpassung der Verkehrssteuergesetze an die wertbeständige Rechnungseinheit (S. 1079—1087). — Vorschriften für die Durchführung der Verordnung zur Anpassung der Verkehrssteuergesetze an die wertbeständige Rechnungseinheit (S. 1088). — Gesetz betreffend die Besteuerung der Wechselstuben (S. 1088).

An unsere Bezieher!

Zu Abänderung aller bisher ergangener Bekanntmachungen, betreffend Festsetzung der Bezugsgebühren der vom Senat herausgegebenen Blätter, wird der Bezugspreis des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers für den Monat November 1923 wie folgt freibleibend festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig = | 2 000 000 000 M. |
| 2. Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I = | 1 600 000 000 M. |
| 3. Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II = | 2 500 000 000 M. |

Um eine Verzögerung im Bezuge zu vermeiden, wird um pünktliche — monatliche — Bestellung gebeten.

Danzig, den 23. Oktober 1923.

Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers.

509 Gemäß § 9 des Gesetzes über die Einführung einer wertbeständigen Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) tritt anstelle der z. Zt. geltenden Bestimmungen des Leucht- mittelsteuergesetzes das Leuchtmittelsteuergesetz vom 15. Juli 1909 mit der Maßgabe, daß anstelle der Worte „Mark“ die Worte „Gulden“ gesetzt werden. Auf die Strafbestimmungen findet diese Verordnung keine Anwendung.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Volkmann.

510 Gemäß § 9 des Gesetzes über die Einführung einer wertbeständigen Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird das Gesetz betr. die Besteuerung von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 849) wie folgt abgeändert:

Anstelle der Worte „Mark“ treten die Worte „Gulden“.

Auf die Strafbestimmungen findet diese Verordnung keine Anwendung.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Volkmann.

511 Gemäß § 9 des Gesetzes über die Einführung einer wertbeständigen Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) tritt anstelle der z. Zt. geltenden Bestimmungen des Zündwarensteuergesetzes das Zündwarensteuergesetz vom 10. September 1919 mit der Maßgabe, daß anstelle der Worte „Mark“ die Worte „Gulden“ gesetzt werden. Auf die Strafbestimmungen findet diese Verordnung keine Anwendung.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

512 Gemäß § 9 des Gesetzes über die Einführung einer wertbeständigen Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) tritt anstelle der z. Zt. geltenden Bestimmungen des Spielkartensteuergesetzes das Spielkartensteuergesetz vom 10. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1643 und 1706) mit der Maßgabe, daß anstelle der Worte „Mark“ die Worte „Gulden“ gesetzt werden. Auf die Strafbestimmungen findet diese Verordnung keine Anwendung.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

513 Gemäß § 9 des Gesetzes über die Einführung einer wertbeständigen Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) tritt anstelle der z. Zt. geltenden Bestimmungen des Biersteuergesetzes das Biersteuergesetz vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 863) unter Berücksichtigung der Änderung durch Gesetz vom 12. Juli 1921 in der Fassung vom 11. April 1922 (Gesetzbl. S. 113) mit der Maßgabe, daß anstelle der Worte „Mark“ die Worte „Gulden“ gesetzt werden. Auf die Strafbestimmungen findet diese Verordnung keine Anwendung.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

514 Gemäß § 9 des Gesetzes über die Einführung einer wertbeständigen Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird das Gesetz betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzbl. S. 41) wie folgt abgeändert:

Im § 2 treten anstelle der Worte „zwei Taler“ die Worte „sechs Gulden“.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

515 Gemäß § 9 des Gesetzes über die Einführung einer wertbeständigen Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird das Zuckersteuergesetz vom ^{27. 5. 1896} _{6. 1. 1903} in der Fassung vom 3. Juni 1923 wie folgt abgeändert:

Im § 2 Abs. 1 tritt anstelle der Worte „28 M“ „33 Gulden“ der Satz „Auf diese Steuern finden die Vorschriften des Gesetzes über die Erhebung von öffentlichen Abgaben auf gleitender Grundlage vom 23. Mai 1923 (Gesetzbl. S. 608) Anwendung“ kommt in Fortfall.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

516 Gemäß § 9 des Gesetzes über die Einführung einer wertbeständigen Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird die Verordnung betreffend Erhöhung der Branntweinverbrauchsabgabensätze vom 18. Oktober 1923 (Staatsanzeiger Seite 651) wie folgt abgeändert:

Im Absatz 1 werden die Worte „1 Milliarde 800 000 Mk.“ ersetzt durch die Worte „1,40 Gulden“ und die Worte „1 Milliarde 650 Millionen Mark“ durch die Worte „1,30 Gulden“.

In Absatz 2 treten anstelle der Worte Siebenhundertzwanzig Millionen die Worte „0,60 Gulden“.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

517

Verordnung

zur Anpassung der Verkehrssteuergesetze an die wertbeständige Rechnungseinheit.
Vom 23. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1067 — wird zur Anpassung

- a) des **Stempelsteuergesetzes** vom ^{31. Juli 1895}/_{26. Juni 1909} in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 — Pr. G. S. S. 535 — sowie der Abänderungsgesetze vom 28. Dezember 1921 — Gesetzbl. 1922 S. 11 — und 19. September 1923 — Gesetzbl. S. 967 —,
- b) der **Steuervorschriften der §§ 80 und 86 des Wassergesetzes** vom 7. April 1913 — Pr. G. S. S. 53 —,
- c) des **übernommenen (Reichs-) Stempelgesetzes** vom 3. Juli 1913 — R. G. Bl. S. 639 — in der durch die Gesetze vom 17. Juni 1916 — R. G. Bl. S. 555 — vom 8. April 1917 — R. G. Bl. S. 329 — vom 26. Juni 1918 — R. G. Bl. S. 799 — durch das Gesetz über die Erhöhung der Börsenumsatzsteuer für ausländisches Geld und die Einführung einer Devisenumsatzsteuer vom 10. Juli 1922 — Gesetzbl. S. 299 — und durch das Gesetz vom 19. September 1923 — Gesetzbl. S. 967 — geänderten Fassung,
- d) des **Neuwettgesetzes** vom 24. Mai 1923 — Gesetzbl. S. 608 —,
- e) des **Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs** vom 8. April 1917 — R. G. Bl. S. 329 — in der durch die Verordnung des Staatsrats vom 23. September 1920 — Staatsanz. 1921 S. 17 — geänderten Fassung,
- f) des **Kraftfahrzeugsteuergesetzes** vom 28. Dezember 1921 — Gesetzbl. 1922 S. 24 — in der durch das Gesetz vom 18. Mai 1923 — Gesetzbl. S. 592 — geänderten Fassung,
- g) des **Versicherungssteuergesetzes** vom 6. Juli 1922 — Gesetzbl. S. 177 — in der durch die Gesetze vom 14. Januar 1923 — Gesetzbl. S. 125 — und vom 25. Juli 1923 — Gesetzbl. S. 754 — geänderten Fassung,

- h) des Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 — R. G. Bl. S. 825 — in der durch die Gesetze vom 26. Juli 1918 — R. G. Bl. S. 830 — vom 18. Mai 1923 — Gesetzbl. S. 591 — und vom 12. September 1923 — Gesetzbl. S. 953 — geänderten Fassung,
 i) des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919 — R. G. Bl. S. 1543 — an die wertbeständige Rechnungseinheit verordnet, was folgt:

Artikel I.

In den vorbezeichneten Gesetzen wird die Bezeichnung „Reichsmark“ durch „Gulden“ ersetzt.

Artikel II.

(1) Die in Reichsmark ausgedrückten Geldbeträge sind, vorbehaltlich der durch die Abänderung des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (Gesetzbl. S. 999) vorgesehenen Abänderungen, durch Guldenbeträge, deren Höhe aus der anliegenden Übersicht zu ermitteln ist, zu ersetzen.

(2) Das gilt nicht:

- a) für die **Berechnungsvorschriften in den Spalten 4** des Stempelsteuer- und des (Reichs-) Stempelgesetzes.

In diesen Fällen wird lediglich die Bezeichnung „Mark“ durch „Gulden“ ersetzt.

- b) den **Artikel I Ziffer 1 a des Gesetzes zur Änderung des Stempelsteuergesetzes vom 28. Dezember 1921 (Jagdsteine)**.

Hier werden die Steuersätze folgendermaßen ersetzt:

300	Mark	durch	40	Gulden,
60	"	"	8	" "
1000	"	"	125	" "
150	"	"	20	" "

- c) den **Artikel II § 1 des Gesetzes vom 19. September 1923 — Gesetzbl. S. 967 — (Gesellschafts- pp. Verträge)**.

Hier werden die Steuersätze folgendermaßen ersetzt:

50	Millionen	Mark	durch	1000	Gulden	(Tar. Nr. 1 A a),
25	"	"	"	150	"	(Tar. Nr. 1 A b),
20	"	"	"	100	"	(Tar. Nr. 1 A Zus. a, b, Ziff. 3),
15	"	"	"	25	"	(Tar. Nr. 1 A c 1),
25	"	"	"	150	"	(Nachtrag zu 1 A c 1),
10	"	"	"	20	"	(Tar. Nr. 1 A c 2),
5	"	"	"	10	"	(Tar. Nr. 1 A c 3),
10	"	"	"	20	"	(Tar. Nr. 1 A e und α und β),

- d) für das **Devisenumsatzsteuergesetz**.

Hier erhalten folgenden Wortlaut:

§ 1.

Die Stempelabgabe der Tarifnummer 4 a Ziffer 6 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 — R. G. Bl. S. 639 — in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 — R. G. Bl. S. 799 — (für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld oder ausländische Geldsorten) wird festgesetzt

- a) bei einem Wert des Gegenstandes unter 1000 Gulden auf 6 v. T.,
 b) bei einem Wert des Gegenstandes von 1000 Gulden und darüber für den ganzen Umfang des Geschäfts auf 2 v. T., mindestens aber für jedes Geschäft auf 6 Gulden.

§ 2.

Die Vorschriften unter Ziffer 1 der Ermäßigungen zu Tarifnummer 4 a des Reichsstempelgesetzes (für Händlergeschäfte) finden nach näherer Maßgabe des § 11 dieses

Gesetzes entsprechende Anwendung auf die unter Tarifnummer 4 a Ziffer 6 fallenden Geschäfte. Die Abgabe ermäßigt sich bei diesen Geschäften

- a) bei einem Wert des Gegenstandes unter 1000 Gulden auf $1\frac{1}{2}$ v. T.,
- b) bei einem Wert des Gegenstandes von 1000 Gulden und darüber für den ganzen Umfang des Geschäfts auf $\frac{1}{2}$ v. T., jedoch nicht unter den Mindestbetrag von 1,60 Gulden für jedes Geschäft.

Ferner werden ersetzt:

in § 4: die Worte „3000 Mark“ durch „10 Gulden“,

in § 5: die Worte „ $\frac{1}{2}$ v. T.“ durch „ $1\frac{1}{2}$ v. T.“,

in § 6: die Worte „ $\frac{1}{10}$ v. T.“ durch „ $\frac{1}{5}$ v. T.“.

Der § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13.

„Bei der Berechnung der Abgabe gelten Bruchteile von 100 Gulden vom Werte des Gegenstandes als volle 100 Gulden. Pfennigbeträge der Abgabe sind so aufzurunden, daß sie durch 20 teilbar sind. Das gilt auch in denjenigen Fällen, in denen die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist“.

- e) für die im **Nennwertgesetz** unter II vorgesehenen Geldstrafen:

Diese werden auf den fünfzigsten Teil der dort angegebenen Ziffern in Gulden festgesetzt.

- f) für die in § 4 des **Kraftfahrzeugsteuergesetzes** vom 28. Dezember 1921 und in § 6 der vorläufigen Ausführungsanweisung zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 17. Januar 1922 — G. Bl. 1922 S. 24 — vorgesehenen Steuerfäße.

Diese werden auf den fünfundzwanzigsten Teil der dort angegebenen Ziffern in Gulden festgesetzt.

- g) für das **Versicherungssteuergesetz**.

Hier wird in § 3 lediglich die Bezeichnung „Mark“ durch „Gulden“ ersetzt.

Im § 8 werden ersetzt:

in Nr. 1 die Beträge

10 000 Mark durch 2 000 Gulden,

1 000 „ „ 200 „

20 000 „ „ 4 000 „

2 000 „ „ 400 „

in Nr. 4 der Betrag von

150 Mark durch 5 Gulden;

in Nr. 6 der Betrag von

50 000 Mark durch 500 Gulden;

in § 9 der Betrag von

10 000 Mark durch 2 000 Gulden;

in § 20 der Betrag von

20 000 Mark durch 4 000 Gulden.

- h) für das **Wechselstempelgesetz**.

Hier erhalten in § 3 die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

(1) Die Stempelabgabe beträgt 20 Pfennige für je 100 Gulden der Wechselsumme, bei Wechselsummen von 1000 Gulden und darüber 2 Gulden für je 1000 Gulden der Wechselsumme, wobei angefangene 100 Gulden oder 1000 Gulden für voll gerechnet werden. Die Abgabe beträgt mindestens 20 Pfennige. Höhere Beträge der Abgabe sind so aufzurunden, daß sie bei Wechselsummen

unter 1000 Gulden durch 20 Pfennige,

von 1000 Gulden und darüber durch 2 Gulden

teilbar sind.

(2) Bei Wechsell, die auf einen bestimmten Zahlungstag gestellt sind, erhöht sich die Abgabe, wenn die Fälligkeit des Wechsels später als drei Monate nach dem Ausstellungstag eintritt, auf 40 Pfennige für je 100 Gulden oder auf 4 Gulden für je 1000 Gulden der Wechselsumme. Tritt die Fälligkeit später als ein Jahr nach dem Ausstellungstag ein, so erhöht sich die Abgabe auf 60 Pfennige für je 100 Gulden oder auf 6 Gulden für je 1000 Gulden der Wechselsumme. Für jede weiteren sechs Monate der Laufzeit des Wechsels oder einen Teil dieses Zeitraums erhöht sich die Abgabe um je 20 Pfennige für je 100 Gulden oder um je 2 Gulden für je 1000 Gulden der Wechselsumme usw. (Der weitere Wortlaut des Abs. 2 bleibt unverändert).

In § 5 wird der Betrag von „10 Millionen Mark“ durch den Betrag von „10000 Gulden“ ersetzt.

Der § 18 erhält folgende Fassung:

(1) Die Hinterziehung der Wechselstempelabgabe wird mit einer Geldstrafe bis zum fünfzigfachen des hinterzogenen Betrages bestraft.

(2) Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von jedem, der den nach den §§ 5 bis 13 ihm obliegenden Verpflichtungen zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat; ebenso von inländischen Maklern und Unterhändlern, die vorfänglich Geschäfte über unversteuerte Wechsel abschließen oder vermitteln.

(3) Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt an Stelle der nach Abs. 1 zu berechnenden Strafe eine Geldstrafe von 25 bis zu 10000 Gulden ein.

In § 20 werden die Worte „bis zu dem tausendfachen Betrage der Postgebühr, der für einen einfachen Brief im Postfernverkehr innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig jeweils zu entrichten ist“ durch die Worte „bis zu 150 Gulden“ ersetzt.

i) für das **Erbchaftssteuergesetz.**

Hier wird lediglich unter Aufrechterhaltung der Ziffern die Bezeichnung „Mark“ durch „Gulden“ ersetzt.

Artikel III.

(1) Soweit für den Steuerfuß der Wert des Gegenstandes zu einem vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegenden Zeitpunkt maßgebend ist, ist der Wert nach dem Verhältnis der Papiermark zur Goldmark (Gesetz vom 22. Mai 1923 — Gesetzbl. S. 608) in dem in Rede stehenden Zeitpunkt umzurechnen und nach dem Verhältnis

$$1 \text{ Goldmark} = 1,25 \text{ Danziger Gulden}$$

auf die wertbeständige Rechnungseinheit zu überführen.

(2) In gleicher Weise ist der Betrag nachzufordernder vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig gewordenen Fehlstempel zu errechnen.

Artikel IV.

Für die Umrechnung der in anderer als in Danziger Guldenwährung ausgedrückten Beträge werden für die nachstehend genannten Währungen bis auf weiteres folgende Mittelwerte festgesetzt:

	Danziger Gulden
1 französischer Frank	0.35
1 belgischer Frank	0.30
1 schweizerischer Frank	1.00
1 Lira	0.25
1 Peseta	0.75
1 Leu	0.04
1 finnische Mark	0.15

	Danziger Gulden
10 000 deutsch-österreichische Kronen	0.75
1 tschechische Krone	0.15
100 ungarische Kronen	0.03
1 holländischer Gulden	2.15
1 schwedische Krone	1.45
1 dänische Krone	0.95
1 norwegische Krone	0.85
10 000 polnische Mark	0.05
100 türkische Piaster	3.30
1 argentiniſcher Peſo (Gold)	3.95
1 argentiniſcher Peſo (Papier)	1.85
1 chileniſcher Peſo (Papier)	0.60
1 braſilianisches Milreis	0.50
1 japaniſcher Yen	2.35
1 bulgariſche Lewa	0.05
1 Vereiniſte Staaten-Dollar	5.50
1 mexik. Goldpeſo (Golddollar)	2.60
1 Lat (= 1 Goldfrank)	1.00
100 lettliſche Rubel	2.00
1 Litas	0.55
100 eſtniſche Mark	1.60
100 jugoſlawiſche Dinar	6.25

Für die Umrechnung der in Reichsmark ausgedrückten Beträge ist der jeweilige Kurs des englischen Pfund Sterling (= 25 Gulden) maßgebend.

Artikel V.

Für das **Stempelsteuergesetz** gilt ferner folgendes:

1. Zu den auf Grund des Tarifs zu erhebenden Steuerbeträgen werden außer in den unter Ziffer 2 bezeichneten Fällen, soweit die Höhe des im Einzelfalle zu erhebenden Steuerbetrages nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen ist, Zuschläge von 100 v. H. erhoben.

2. Zuschläge werden nicht erhoben zu den nach Tariffstelle 48 I 1 zu Pacht- und Mietverträgen über im Inlande belegene unbewegliche Sachen oder ihnen gleichgerichtete Rechte und den nach Artikel II Abs. 2 zu b) dieser Verordnung fälligen Steuerbeträgen.

3. Soweit sich der Steuerfuß nach der Zugehörigkeit zu einer Gewerbesteuerklasse richtet, tritt an die Stelle der Gewerbesteuerklasse die Mindeststeuergruppe (§ 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 8. Mai 1923 — Gesetzbl. S. 563), wobei die 4. und 5. Gruppe der 4. Gewerbesteuerklasse gleichzusetzen ist.

Artikel VI.

Für das **Devisenumsatzsteuergesetz** gilt ferner folgendes:

Anschaffungsgeschäfte über auf Gulden lautende Zahlungsmittel gegen Reichsmark oder englisches Pfund sind steuerfrei.

Artikel VII.

Der Mindestbetrag der Steuern beträgt:

a) für das **Stempelsteuer- und Wassergesetz**:

1 Gulden.

Überschießende Steuerbeträge sind auf volle Gulden aufzurunden;

b) für das **Reichsstempelgesetz:**

1 Gulden.

Überschießende Steuerbeträge sind auf volle Gulden aufzurunden.

Das gilt nicht für die Besteuerung

a) der Anschaffungsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel (s. oben Art. II zu d) (Devisenumsatzsteuer);

ß) der Frachtturkunden nach Tar. Nr. 6.

Hier beträgt die Mindeststeuer 20 Pfennige.

Überschießende Pfennigbeträge sind so aufzurunden, daß sie durch 20 teilbar sind,

c) für das **Beförderungsteuergesetz:**

Hier bleibt es bei den Vorschriften der §§ 6, 16, 36 und 48 der Ausführungsbestimmungen vom 1. Februar 1918 — Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 21 —;

d) für das **Kraftfahrzeugsteuergesetz:**

Die Steuerbeträge sind auf volle Gulden aufzurunden;

e) für das **Versicherungsteuergesetz:**

In § 11 Abs. 2 wird der durch das Gesetz vom 25. Juni 1923 — Ges.-Bl. S. 754 — abgeänderte Satz 2 in der ursprünglichen Fassung wiederhergestellt. Er lautet:

„Pfennigbeträge des für die einzelne Versicherung sich ergebenden Steuerbetrages sind derartig aufzurunden, daß sie durch 10 teilbar sind“,

f) für das **Wechselstempelgesetz:**

(s. oben Art. II zu h).

Artikel VIII.

Die weiteren Vorschriften über die Steuererhebung erläßt das Landes Zollamt.

Artikel IX.

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das gilt nicht für die Besteuerung der Frachtturkunden und des Personen- und Güterverkehrs, soweit diese Steuern im Betriebe der polnischen Eisenbahndirektion erhoben werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen wird durch besondere Verordnung bekanntgemacht.

(3) Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte treten außer Kraft Art. I Ziffer 1 a, b, d, Ziffer 2—5 des Gesetzes vom 28. Dezember 1921, Art. II § 2, Art. III des Gesetzes vom 19. September 1923, das Gesetz über die Abrundung von Steuerbeträgen vom 18. Mai 1923, Art. IV und V des Gesetzes vom 12. September 1923 und die übrigen in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Vorschriften, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderlaufen.

Danzig, den 23. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

Uebersicht

über die an die Stelle der Reichsmarkbeträge einzusetzenden Guldenbeträge.

Reichsmark	Dag. Gulden	Reichsmark	Dag. Gulden
0.05	0.10	1 000.00	1 250.00
0.10	0.15	1 200.00	1 500.00
0.15	0.25	1 500.00	2 000.00
0.20	0.30	1 600.00	2 000.00
0.30	0.50	2 000.00	2 500.00
0.40	0.75	2 400.00	3 000.00
0.50	1.00	3 000.00	4 000.00
1.00	1.50	3 600.00	4 500.00
1.50	2.00	4 000.00	5 000.00
2.00	2.50	5 000.00	6 250.00
2.50	3.50	6 000.00	7 500.00
3.00	4.00	7 000.00	8 750.00
4.00	5.00	8 000.00	10 000.00
5.00	6.00	9 000.00	11 250.00
6.00	8.00	10 000.00	12 500.00
7.50	10.00	11 000.00	13 750.00
10.00	12.00	12 000.00	15 000.00
12.00	15.00	13 000.00	16 250.00
15.00	20.00	14 000.00	17 500.00
20.00	25.00	16 000.00	20 000.00
25.00	30.00	18 000.00	22 500.00
30.00	40.00	20 000.00	25 000.00
40.00	50.00	25 000.00	30 000.00
50.00	60.00	30 000.00	37 500.00
60.00	75.00	30 000.00	62 500.00
75.00	100.00	50 000.00	100 000.00
100.00	125.00	75 000.00	125 000.00
150.00	200.00	100 000.00	187 500.00
200.00	250.00	150 000.00	250 000.00
250.00	325.00	200 000.00	375 000.00
300.00	400.00	300 000.00	625 000.00
350.00	440.00	500 000.00	1 250 000.00
360.00	450.00	1 000 000.00	2 500 000.00
400.00	500.00	2 000 000.00	3 750 000.00
500.00	600.00	3 000 000.00	12 500 000.00
600.00	750.00	10 000 000.00	25 000 000.00
700.00	900.00	20 000 000.00	37 500 000.00
800.00	1 000.00	30 000 000.00	62 500 000.00
900.00	1 150.00	50 000 000.00	

Vorschriften

für die Durchführung der Verordnung zur Anpassung der Verkehrssteuergesetze an die wertbeständige Rechnungseinheit vom 23. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1081).

Auf Grund des Artikels VIII der vorbezeichneten Verordnung wird angeordnet:

1. für das **Stempelsteuergesetz**:

a) Zu Artikel I Ziffer 1 a des Gesetzes zur Änderung des Stempelsteuergesetzes vom 28. Dezember 1921 (Gesetzbl. 1922 S. 11):

Jagdscheine, die auf Grund der dritten Verordnung über Erhöhung der Steuerfüße des Stempelsteuergesetzes und des Reichsstempelgesetzes vom 17. Oktober 1923 (Sonderausgabe zum Staatsanzeiger Teil I Nr. 88) bis zum 25. Oktober 1923 einschließlich ordnungsmäßig versteuert sind, behalten ihre Gültigkeit. Nach dem 25. Oktober 1923 erfolgende Versteuerungen haben auf Grund der Verordnung vom 23. Oktober 1923 zur Anpassung der Verkehrssteuergesetze an die wertbeständige Rechnungseinheit (Gesetzbl. S. 1081) zu erfolgen. Bereits ausgegebene Jagdscheine, deren Versteuerung den vorstehenden Vorschriften nicht entspricht, sind, falls die ordnungsmäßige Versteuerung nicht bis zum 8. November d. J. erfolgt, einzuziehen.

b) Es werden Stempelmarken ausgegeben in folgenden Werten: 1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 30, 40, 50, 100, 200, 300, 400, 500, 1000, 2000, 5000 Gulden.

2. für das **(Reichs-)Stempelgesetz**:

Es werden zur Erfüllung der Steuerpflicht folgende Markenwerte ausgegeben:

a) für Anschaffungsgeschäfte über Effekten und für Warengeschäfte:

Gulden: 1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 30, 40, 50, 100, 200, 300, 500.

b) für Anschaffungsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel:

Pfennig: 20, 40, 60, 80,

Gulden: 1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 30, 40, 60, 100, 500.

c) für Frachtturkunden:

Pfennig: 20, 40, 60,

Gulden: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10.

3. für das **Wechselstempelgesetz** werden folgende Markenwerte ausgegeben:

Pfennig: 20, 40, 60, 80,

Gulden: 1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 30, 40, 60, 100, 500, 1000.

4. Die Ausführungsbestimmungen vom 22. September 1923 zu dem Gesetz zur Änderung des Stempelsteuergesetzes und des Reichsstempelgesetzes vom 19. September 1923 (Sonderausgabe zum St. Anz. Teil I, S. 587) werden wie folgt abgeändert:

Die Bestimmung der Ziffer 1 der Ausführungsbestimmungen über Vereinnahmung und Abführung der Stempelsteuerbeträge im Abrechnungswege findet nur auf Notare bis auf weiteres Anwendung. Bezüglich aller anderen Behörden und Beamten bleibt es bei dem bisher bestehenden Verfahren (Verwendung und Entwertung von Stempelzeichen).

Der für die Notare vorgeschriebene Stempelleinnehmervermerk erhält statt der Bezeichnungen *M* (Mark) die Bezeichnung: Gld.

Für den Fall der Zahlung der Stempelsteuern in Reichsmark ist nebenbei der in Reichsmark gezahlte Betrag zu vermerken unter Angabe des Umrechnungskurses.

In dem Abrechnungsbuch sind die vereinnahmten Guldenbeträge mit roter Tinte einzutragen. Die Aufrechnung hat getrennt nach Mark und Gulden zu erfolgen.

Insoweit die Zeit der Abführungspflicht der vereinnahmten Stempelbeträge von der Höhe der Steuerbeträge abhängig gemacht ist, treten an Stelle der bisher vorgeschriebenen Grenzsumme von 100 Millionen Mark 100 Gulden, wobei vereinnahmte Reichsmarkbeträge auf Grund des amtlichen Kursstandes für das englische Pfund (100 Gulden = 4 englische Pfund) umzurechnen sind. Die abzuführende Summe ist hierbei im Falle der Abführung von Guldenbeträgen auf volle Gulden nach unten abgerundet oder im genauen Betrage der vereinnahmten Summe der Kasse des Verkehrssteueramts zuzuleiten. Bezüglich der abzuführenden Reichsmarkbeträge verbleibt es bei der vorgeschriebenen Abrundung auf volle Millionen nach unten.

5. Diese Vorschriften treten gleichzeitig mit der Verordnung zur Anpassung der Verkehrssteuergesetze an die wertbeständige Rechnungseinheit in Kraft.

Danzig, den 23. Oktober 1923.

Landeszollamt.

J. B.

Sachse.

- 519 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend die Besteuerung der Wechselstuben. Vom 19. 10. 1923.

§ 1.

Die Gemeinden können von der Erlangung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb des Handels mit Edelmetall oder daraus hergestellten Gegenständen, Halbedelsteinen und Perlen — mit Ausnahme der Juweliere und Uhrmacher — oder zum Betrieb des Geschäfts des Geldwechsels, sowie von den Betrieben der hiernach zugelassenen Gewerbeunternehmungen besondere Steuern erheben.

§ 2.

Eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Steuerhinterziehung oder Verkürzung oder der Versuch hierzu gelten als Tatsachen, welche im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 17. August 1923 (Gesetzbl. S. 876) die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb dartun.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. Oktober 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwarz.